

Satzung über die Kernzeitbetreuung in der Gemeinde Karlsbad

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 11.03.2015 folgende Satzung beschlossen, geändert durch Beschluss des GR am 27.07.2016:

§ 1 Trägerin

Die Gemeinde Karlsbad betreibt die (erweiterte) Kernzeitbetreuung in ihren Ortsteilen als freiwillige Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Kernzeitbetreuungen an den Grundschulen Langensteinbach, Ittersbach, Spielberg, Mutschelbach und Auerbach.

§ 3 Betreuungszeit

An den o.g. Grundschulen wird für die Schülerinnen und Schüler der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe eine ergänzende Betreuung **vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht** angeboten.

§ 4 Betreuungsinhalt

- 1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- 2) Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Kernzeitbetreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Eine individuelle Hausaufgabenbetreuung und -kontrolle erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- 1) Die Einrichtungen stehen vorrangig Kindern offen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindegebiet Karlsbad haben.
- 2) Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule. Die Kernzeitbetreuung in der Grundschule Ittersbach kann unter bestimmten Bedingungen und sofern freie Plätze vorhanden sind auch von Schülern der Grundstufe der Förderschule Ittersbach besucht werden. Hier ist im Vorfeld zu klären, ob man den individuellen Bedürfnissen des Kindes im Rahmen der strukturellen Gegebenheiten gerecht werden kann.
- 3) An der Ferienbetreuung können vorrangig die Kinder teilnehmen, die bereits die Kernzeitbetreuung nutzen. Im Rahmen evtl. verfügbarer Plätze können auch weitere Kinder der jeweiligen Grundschule zur Ferienbetreuung angemeldet werden.

4) Die Plätze in der Kernzeitbetreuung werden in der Rangfolge nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Kinder alleinstehender berufstätiger Mütter bzw. Väter (alleinstehend heißt hier, dass neben den eigenen Kindern keine weiteren volljährigen Personen im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sein dürfen)
2. Kinder, die bereits im Vorjahr in der Einrichtung betreut wurden
3. Geschwister der Kinder, die unter 2. fallen
4. Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind
5. alle weiteren

Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe unter Anwendung o.g. Kriterien in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

5) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe eines von den Erziehungsberechtigten **unterzeichneten Anmeldeformulars** sowie die **Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats**. Hiervon kann nur in begründeten Fällen eine Ausnahme genehmigt werden.

6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Anmeldung, Änderung und Abmeldung

1) Anmeldungen müssen schriftlich bis **spätestens 30.04.** des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr bei der Gemeinde Karlsbad, Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad eingehen. Die Plätze werden dann nach den in § 5 genannten Kriterien vergeben.

Nach Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können (unabhängig davon, ob besondere Aufnahmekriterien nach § 5 vorliegen würden) nur noch bei freien Plätzen in der Kernzeitbetreuung berücksichtigt werden.

2) Die Anmeldung gilt **verbindlich** für die **Dauer eines Schuljahres**. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.

3) Eine **Änderung** der Betreuungszeit kann unter folgenden Bedingungen kostenfrei erfolgen:

- **nur innerhalb der ersten Woche zu Beginn des 1. Schulhalbjahres** bzw. innerhalb der ersten Woche zu Beginn des 2. Schulhalbjahres und
- **nur gegen Vorlage eines Nachweises**, dass die Änderung aufgrund des Schulstundenplans des Kindes oder aufgrund erst zu Schuljahresbeginn feststehender Arbeitszeiten des/der Erziehungsberechtigten (z.B. Lehrer/innen) erforderlich ist. Der Nachweis ist innerhalb einer Woche vorzulegen.

Für Änderungen, die später eingehen und/oder für die kein begründender Nachweis vorgelegt wird, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, dies gilt auch für Änderungen nach Abs. 4 und 5. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgelegt.

- 4) **Reduzierungen der Betreuungszeiten oder Abmeldungen** während des laufenden Jahres sind **nur in begründeten Ausnahmefällen** (Wegzug, Verlust der Arbeit, Eintritt Elternzeit etc.) möglich. Eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende ist einzuhalten. Ist die Wiederbesetzung des frei werdenden Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch früher angenommen werden.
- 5) Erhöhungen der Betreuungszeiten sind unterjährig möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- 6) Alle gewünschten Änderungen sind **schriftlich** bei der Schul- und Kindergartenverwaltung der Gemeinde Karlsbad zu beantragen.

§ 7 Kündigung durch den Träger

- 1) Die Gemeinde Karlsbad kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen sofort aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgt ist und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist
 - b) das Kind länger als 4 Wochen ununterbrochen und unentschuldigt fehlt
 - c) die Erziehungsberechtigten mit den Kernzeitgebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind (Über Zahlungsrückstände werden i.d.R. die Betreuungskräfte von der Verwaltung informiert, um die Erziehungsberechtigten direkt anzusprechen. Mit der Information der Betreuungskräfte erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden.)
 - d) das Kind andere erheblich belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe wiederholt erschwert
- 2) In allen o.g. Fällen wird die Aufhebung des Aufnahmeverhältnisses dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 8 Voraussetzungen für das Stattfinden der Betreuung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen

- 1) Die Kernzeitbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung der Betreuung oder auf eine bestimmte Betreuungsdauer besteht nicht.
- 2) Für die Einrichtung von Betreuungsgruppen bzw. für die verschiedenen Angebotsformen/-zeiten ist jeweils eine Mindestgruppengröße von **4** Kindern erforderlich. Für den Fortbestand einer Gruppe müssen ebenfalls mindestens **4** Kinder angemeldet sein.
- 3) Sollte die Mindestgruppengröße in einem Ortsteil nicht zustande kommen, kann die Gemeinde Karlsbad die Kernzeitbetreuung dort trotzdem anbieten, wenn die Erziehungsberechtigten bereit sind, Mehrkosten zu tragen und die fehlenden Einnahmen anteilig zu bezahlen. Die Zurverfügungstellung dieses Angebots steht der Gemeinde Karlsbad frei, es besteht kein Rechtsanspruch. Sollte die Kinderzahl unterjährig unter die Mindestzahl von **4** sinken, kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende eingestellt oder reduziert werden.

- 4) Insbesondere für die Ferienbetreuung, aber auch unterjährig, können Kooperationen zwischen den Kernzeitbetreuungen der Ortsteile und evtl. auch zwischen den Kernzeitbetreuungen und anderen Betreuungseinrichtungen eingerichtet oder die Betreuung verschiedener Ortsteile zusammengelegt werden.

§ 9 Ferienbetreuung

- 1) Während der Schulferien wird an den Ferien- und Brückentagen, die im Anmeldeformular angegeben sind, eine Betreuung angeboten. Es gelten die Voraussetzungen gemäß § 5.
- 2) Die Ferienbetreuung kann für einzelne Ferientage und/oder mit unterschiedlichen Betreuungszeiten gebucht werden. Die Anmeldung zur Betreuung in den jeweiligen Ferien hat schriftlich auf dem Anmeldeformular zu erfolgen, das in der Kernzeitbetreuung ca. 4-5 Wochen vor Ferienbeginn ausgeteilt wird. Dieses Anmeldeformular muss spätestens zum jeweils darauf genannten Datum bei den Betreuungskräften abgegeben werden. Für Kinder, die nur an der Ferienbetreuung, nicht aber an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 3) Der Anmeldeschluss ist unbedingt einzuhalten, damit rechtzeitig festgestellt werden kann, ob die Mindestkinderzahl für das Zustandekommen der Ferienbetreuung erreicht wird. Entsprechend wird zu diesem Zeitpunkt festgelegt, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten die Ferienbetreuung stattfinden kann. Auf dieser Basis erfolgt die Planung der Ferienaktivitäten. Anmeldungen, die verspätet eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Eine Änderung der Planung zwecks Aufnahme von zu spät angemeldeten Kindern kann nicht erfolgen.

§ 10 Mittagessen

Bei den Betreuungsvarianten, die eine Betreuung länger als 13 Uhr beinhalten, ist die **Teilnahme am Mittagessen obligatorisch**.

§ 11 Notfalltage

- 1) In Notsituationen besteht die Möglichkeit, Kinder zu „Notfalltagen“ zur Kernzeitbetreuung anzumelden. Dieses Angebot gilt nur für **echte Notfälle** (z. B. plötzlich eingetretene Krankheit der sonstigen Betreuungsperson, Krankenhausaufenthalt, Todesfall o.ä.) und darf nicht für andere Zwecke missbraucht werden.
- 2) Sollten Kinder mehr als 2mal im Jahr zu Notfalltagen angemeldet werden, kann ein Nachweis über das Vorliegen eines „Notfalls“ verlangt werden.

§ 12 Informationspflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Um eine korrekte Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungsangebot zu **entschuldigen**. Die Entschuldigung muss spätestens zu Beginn der Öffnungszeit der Kernzeitbetreuung **bei der Betreuungskraft** telefonisch oder persönlich erfolgen. Die Information der Kernzeitbetreuung hat unabhängig von der Information der Schule zu erfolgen.

- 2) Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungskräfte über **besondere Erfordernisse der Kinder** (wie z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Medikamenteneinnahme u.a.) umfassend zu informieren.
- 3) **Änderungen der Anschrift** und/oder der Telefonnummern sind sowohl den Betreuungskräften wie auch der Gemeindeverwaltung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Einhaltung der Betreuungszeiten

- 1) Ein Anspruch auf Betreuung besteht nur innerhalb der angemeldeten Zeiten. Kinder, die nicht alleine nach Hause gehen dürfen, sind **pünktlich abzuholen**.
- 2) Wird ein Kind mehrfach nicht pünktlich abgeholt, erfolgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Tritt auch danach keine Änderung ein, erhebt die Gemeinde die Gebühren für die nächstlängere Betreuungszeit.

§ 14 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Grundsätzlich gelten bei (ansteckenden) Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.
- 2) Kranke Kinder müssen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben.
- 3) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, wird der Erziehungsberechtigte sofort benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

§ 15 Aufsicht, Haftung

- 1) Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Kernzeitbetreuung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte entsteht mit **dem Betreten** und endet mit dem **Verlassen der Betreuungsräume** durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung für die Dauer des jeweiligen Angebots.
- 2) Auf dem Hinweg zu oder dem Heimweg von der Kernzeitbetreuung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.
- 3) Das Kind darf die Einrichtung nur dann **alleine** verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab gegenüber den Betreuungskräften **schriftlich** erklärt haben.
- 4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- 5) Während der Betreuung sind die Kinder entsprechend unfallversichert.
- 6) Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine **Privathaftpflichtversicherung** abzuschließen. Für Schäden, die ein Kind verursacht hat, haften die Erziehungsberechtigten.
- 7) Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, u.a.), haftet die Gemeinde nicht.

§ 16 Datenschutz

1) Datenverarbeitung

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung abgespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

2) Verwendung von Fotos

Wenn Sie nicht wünschen, dass Fotos von der Kernzeit- oder Ferienbetreuung veröffentlicht werden, auf denen Ihr Kind zu erkennen ist, können Sie der Nutzung solcher Fotos unter stefanie.kappler@karlsbad.de oder Tel. 07202/9304-447 widersprechen. Der Widerspruch muss direkt zu Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn der Betreuung Ihres Kindes eingehen. Wird kein Widerspruch eingelegt, können Fotos von der Gemeinde Karlsbad oder der Schule zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 17 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Karlsbad erhebt für die Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung Gebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 18 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieses Gebührenschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für ein ganzes Schuljahr durchgängig kalkuliert, so dass die Zahlungspflicht am 01. September des jeweiligen Schuljahres beginnt und am darauffolgenden 31. Juli endet. **Die Anmeldung erfolgt daher grundsätzlich verbindlich für ein ganzes Schuljahr.**
- 2) Basis für die Berechnung der Gebühren sind die angemeldeten Betreuungszeiten, unabhängig davon, ob das Kind die Betreuung tatsächlich besucht. (Dies gilt ebenso für die Anmeldung zur Ferienbetreuung.)
- 3) Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung sind monatlich fällig. Der Betrag wird jeweils am 15. des laufenden Monats per Lastschrift vom Konto des Erziehungsberechtigten abgebucht.
- 4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden nach Ende des Schuljahres für das ganze Schuljahr rückwirkend berechnet und nachträglich abgebucht.

§ 20 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Karlsbad geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Karlsbad, den 27.07.2016



Jens Timm
Bürgermeister

